

An den Landrat

---

Glarus, 20. März 2024

### **Mitbericht zur Anerkennung der Buslinie 544 via Tannenberg, Haslen, als beitragsberechtigte touristische Linie**

Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Finanzaufsichtskommission behandelte die Anerkennung der Buslinie 544 via Tannenberg, Haslen, als beitragsberechtigte touristische Linie an ihrer Sitzung vom 20. März 2024 in folgender Zusammensetzung:

Vorsitz: LR Ruedi Schwitter, Näfels

Mitglieder: LR Samuel Zingg, Mollis  
LR Andreas Luchsinger, Riedern  
LR Albert Heer, Oberurnen  
LR Nadine Landolt Rüegg, Näfels  
LR Peter Rothlin, Oberurnen  
LR Cyrill Schwitter, Näfels  
LR Hans-Heinrich Wichser, Braunwald  
LR Edgar Wolf, Niederurnen

An der Sitzung nahmen weiter teil:

LA Benjamin Mühlemann, Departement Finanzen und Gesundheit  
Samuel Baumgartner, Departementssekretär Finanzen- und Gesundheit  
Carole Alberti, Finanzverwaltung  
Dieter Elmer, Finanzkontrolle  
Stephan Schubert, Finanzkontrolle

Das Sitzungsprotokoll wurde von Frau Simone Eisenbart, Staatskanzlei, geführt.

Für die Bearbeitung standen der Kommission folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Landrat vom 5. Dezember 2023;
- Kommissionsbericht zur Vorlage der landrätlichen Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr vom 19. Januar 2024;
- Schreiben Gemeinde Glarus Süd vom 30. Juni 2023;
- Unterlagen zum LR-Geschäft «Kantonsbeitrag für den Ausflugsverkehr auf den Linien Elm, Steinibach-Obererbs sowie Schwanden-Kies» (RR-Antrag, Kommissionsbericht BAVEK, Protokollauszug LR, Schreiben Gemeinderat Glarus Süd) aus dem Jahr 2015;
- Stellungnahme des Rechtsdienstes vom 11. März 2024;

- Stellungnahme des Gemeinderates Glarus Süd vom 7. März 2024;
- Zusammenstellung Kosten touristische Linien seit 2015 vom 11. März 2024;
- Aktennotiz zum Thema Tarifverbund vom 11. März 2024.

## 1. Ausgangslage

Seit dem Rutschereignis im Bereich der Wagenrunse im April 2023 musste die Gemeindestrasse ins Niderental in Glarus Süd gesperrt werden. Aktuell ist nicht bekannt, ob und wann die Strasse wieder befahren werden kann.

Mit der Vorlage vom 5. Dezember 2023 beantragte der Regierungsrat dem Landrat:

1. Die Buslinie 544 Schwanden-Kies via Tannenbergr, Haslen, als beitragsberechtigte Linie des Ausflugsverkehrs gemäss Artikel 10 öV-Gesetz anzuerkennen.
2. Dieser Beschluss soll rückwirkend ab der Sommersaison 2023 gelten.

Die landrätliche Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr BAVEK behandelte die Vorlage des Regierungsrates an ihrer Sitzung vom 19. Januar 2024.

Entgegen dem Antrag des Regierungsrates beantragte die BAVEK dem Landrat:

1. Die Buslinie 544 Schwanden-Kies via Tannenbergr, Haslen, als beitragsberechtigte Linie des Ausflugsverkehrs, bis zur Revision des öV-Gesetzes mit vollständiger Finanzierung durch den Kanton, weiterzuführen.
2. Dieser Beschluss soll rückwirkend ab der Sommersaison 2023 gelten.
3. Der Regierungsrat sei zu beauftragen, dem Landrat die Revision des öV-Gesetzes zuhanden der Landsgemeinde 2025 vorzulegen.
4. Der Regierungsrat sei zu beauftragen, das Tarifsystern betreffend Zone 904 zu überprüfen.
5. An den Winterbetrieb eines Busangebotes Schwanden-Kies (kein durch den Kanton bestelltes öV-Angebot) sollen gestützt auf Artikel 90 KV jährlich wiederkehrend 30'000 Franken gewährt werden.

Der Landrat behandelte die Vorlage des Regierungsrates und den Antrag der BAVEK an seiner Sitzung vom 21. Februar 2024. Die Vorlage wurde vom Landrat an die BAVEK zur Vornahme von weiteren rechtlichen und sonstigen Abklärungen und nochmaligen Antragstellung an den Landrat zurückgewiesen.

Die zurückgewiesene Vorlage wurde durch die BAVEK nochmals behandelt. Aufgrund der gemachten zusätzlichen Abklärungen und neuen Erkenntnissen beantragt die BAVEK dem Landrat:

1. Die Buslinie 544 Schwanden-Kies wird als beitragsberechtigte Linie des Ausflugsverkehrs im Sinne von Artikel 10 Absatz 4 Satz 1 öV-Gesetz weitergeführt.
2. Die Kosten der Buslinie 544 werden bis zum Inkrafttreten eines totalrevidierten öV-Gesetzes im bisherigen Umfang (Linienführung via Niderental) zuzüglich 10 Prozent durch den Kanton getragen. An den übrigen Kosten (Linienführung via Tannenbergr, Haslen) beteiligen sich der Kanton und die Gemeinde Glarus Süd gestützt auf Artikel 10 Absatz 4, 1 und 2 öV-Gesetz für diese Zeit je zur Hälfte.
3. Der Beschluss in Ziffer 2 gilt rückwirkend ab der Sommersaison 2023.
4. An den Winterbetrieb 2023/2024 des Busangebotes Schwanden-Kies (kein durch den Kanton bestelltes öV-Angebot) werden gestützt auf Artikel 39 Absatz 2 Satz 2 Finanzhaushaltsgesetz und Artikel 90 Absatz 1 Buchstabe b Verfassung des Kantons Glarus einmalig 30'000 Franken gewährt.

Aufgrund der mit der Vorlage verbundenen finanziellen Auswirkungen auf die Kantonsfinanzen und der rechtlich umstrittenen Ausgangslage hat sich die Finanzaufsichtskommission entschieden, zuhanden des Landrates einen Mitbericht zu verfassen.

## 2. Detailberatung

### 2.1 Anerkennung der Buslinie 544 via Tannenberg, Haslen, als beitragsberechtigter touristische Linie

Die Kommission unterstützt den Antrag des Regierungsrates, die Buslinie 544 via Tannenberg, Haslen, als beitragsberechtigter Linie des Ausflugsverkehrs im Sinne von Artikel 10 Absatz 4 des öV-Gesetzes anzuerkennen.

Die Anerkennung erfolgt rückwirkend ab der Sommersaison 2023.

Bei der Buslinie 544 via Tannenberg, Haslen, handelt es sich nicht um ein Angebot des regionalen Personenverkehrs ohne Bundesleistungen im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 öV-Gesetz. Die bisherige Finanzierung der Buslinie 544 (Schwanden-Kies) erfolgte gestützt auf eine falsche Rechtsgrundlage zu 100% durch den Kanton und ist daher als widerrechtlich zu bezeichnen. Mit dem Antrag des Regierungsrates und der Finanzaufsichtskommission wird der rechtliche Zustand wiederhergestellt.

Die Kommission beschliesst einstimmig die Buslinie 544 via Tannenberg, Haslen, als beitragsberechtigter Linie des Ausflugsverkehrs im Sinne von Artikel 10 Absatz 4 des öV-Gesetzes anzuerkennen. Die Anerkennung erfolgt rückwirkend ab der Sommersaison 2023.

### 2.2 Finanzierung

Bei der Finanzierung der durch den Landrat als beitragsberechtigter anerkannten Linien des Ausflugsverkehrs im Sinne von Artikel 10 Absatz 4 öV-Gesetz kommen für die Kostenbeteiligungen der Gemeinden die Absätze 1, 2 und 3 des Artikels 10 öV-Gesetz zur Anwendung. Im vorliegenden Fall haben die Gemeinde Glarus Süd und der Kanton die ungedeckten Kosten zu je 50 Prozent zu tragen. Jede andere Finanzierungsvariante ist widerrechtlich.

Aus heute unerklärlichen Gründen kann nicht mehr erklärt werden, weshalb die seit dem LR-Beschluss aus dem Jahr 2015 rechtswidrige Finanzierung der Linien des Ausflugsverkehrs im Sinne von Artikel 10 Absatz 4 öV-Gesetz nicht spätestens ab dem Jahr 2018 angepasst wurde. Die mutmasslich kurz bevorstehende Revision des öV-Gesetzes mag u.a. ein Grund dafür gewesen sein. Eine andere Begründung könnte auch eine grosszügige Tourismusförderung durch den Kanton sein. Angesichts der finanziellen Herausforderungen des Kantons scheint die Zeit reif, den rechtlichen Zustand bei «freiwilligen», widerrechtlichen Beiträgen des Kantons, wo immer möglich, wiederherzustellen. Es könnte durchaus auch eine Rückforderung des Kantons für die während Jahren zu hohen, widerrechtlich ausbezahlten Beiträge an die anerkannten Linien des Ausflugsverkehrs diskutiert werden.

Nach der Wiederherstellung des rechtlichen Zustandes bei der Finanzierung der Buslinie 544 (Schwanden-Kies) bestehen bis zur Revision des öV-Gesetzes noch folgende widerrechtlich zu 100% durch den Kanton finanzierten Linien des Ausflugsverkehrs:

- Buslinie 545 (Elm-Obererbs, Gemeinde Glarus Süd) und
- Buslinie 504 (Verbindung ins Klöntal, Abschnitt ab Riedern, Gemeinde Glarus)

Das öV-Gesetz ist nach Auffassung der Kommission mindestens bei Anpassungen resp. massiven Kostensteigerungen bei den widerrechtlich zu 100% durch den Kanton finanzierten Buslinien einzuhalten bis dieses revidiert und angepasst ist.

Die Kommission beschliesst einstimmig, dass bei der Finanzierung der Buslinie 544 via Tannen-berg, Haslen, Art. 10 des öV-Gesetzes einzuhalten ist und die ungedeckten Kosten zu je 50 Prozent durch die Gemeinde Glarus Süd und den Kanton zu tragen sind. Diese Finanzierung gilt ab der Sommersaison 2023.

### **2.3 Beitrag an den Winterbetrieb eines Busangebotes Schwanden-Kies (kein durch den Kanton bestelltes öV-Angebot)**

Der Beitrag von 30'000 Franken an den Winterbetrieb eines Busangebotes Schwanden-Kies (kein durch den Kanton bestelltes öV-Angebot) wird von der Kommission wie vom Rechtsdienst als unzulässig beurteilt. Die wiederkehrende Ausgabe von 30'000 Franken liegt zwar innerhalb der Ermächtigungsnorm des Landrats. Was fehlt, ist die gesetzliche Grundlage gemäss den Artikeln 38 und 39 Finanzhaushaltgesetz FHG. Zu diesem Schluss muss aufgrund ihres neuesten Antrages auch die BAVEK gekommen sein.

Nach Auffassung der Finanzaufsichtskommission rechtfertigt sich auch ein einmaliger Beitrag von 30'000 Franken für den Winterbetrieb 2023/2024 im Sinne von Artikel 90 Absatz 1 Buchstabe b Verfassung des Kantons Glarus nicht. Der Beitrag ist willkürlich und das damit zusammenhängende Angebot von zu geringem öffentlichen Interesse. Die für die Gemeinde Glarus Süd und die durch das Rutschereignis betroffenen Tourismusanbieter noch nicht bezifferbaren finanziellen Folgen können nicht mit «Pflästerlipolitik» gelöst werden, sondern müssen ganzheitlich nach Vorliegen der effektiv zu tragenden Kosten und Ertragsausfälle diskutiert und gelöst werden.

Die Kommission lehnt sowohl einen wiederkehrenden als auch einmaligen Beitrag von 30'000 Franken an den Winterbetrieb des Busangebotes Schwanden-Kies einstimmig ab.

### **2.4 Tarifstruktur**

Die Kommission unterstützt die an der LR-Sitzung vom 21. Februar 2024 diskutierte Überprüfung des Tarifsystems betreffend Zone 904 durch den Regierungsrat. Dies obwohl eine Tarifierhöhung erst für das Folgejahr beschlossen werden kann und somit nicht unmittelbar wirksam wird.

Angesichts der Streckenlänge der neuen Linienführung 544 via Tannen-berg, Haslen, drängt sich im Vergleich mit anderen Linien eine Tarifierhöhung auf dieser Strecke auf. Die auf der neuen Strecke höheren Kosten sollen auch durch die Benutzer mitgetragen werden.

Die Kommission erwartet, dass die Tarife mit der Revision des öV-Gesetzes überprüft werden.

### **2.5 Revision öV-Gesetz**

Die Kommission begrüsst, dass die Arbeiten zur Revision des öV-Gesetzes bereits aufgenommen wurden und das Gesetz der Landsgemeinde 2025 vorgelegt werden soll.

### 3. Antrag

Die Finanzaufsichtskommission beantragt dem Landrat,

**Beschluss über die Anerkennung der Buslinie 544 via Tannenbergr, Haslen, als beitragsberechtigte touristische Linie**

(Erlassen vom Landrat am .....

1. Die Buslinie 544 Schwanden-Kies via Tannenbergr, Haslen, wird als beitragsberechtigte Linie des Ausflugsverkehrs gemäss Artikel 10 öV-Gesetz anerkannt.
2. Dieser Beschluss gilt rückwirkend ab der Sommersaison 2023.

Genehmigen Sie, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Landrätliche Finanzaufsichtskommission**



*Ruedi Schwitter, Näfels*  
Präsident